
Reglement der Abgaben zum Gastwirtschaftsgesetz (GWR)

Vom 22. November 2005 (Stand 1. Januar 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 4 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1998 (GWG, RB [70.2111](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Ansätze der Abgaben gemäss Artikel 20 und 21 GWG.

Artikel 2 Grundsatz

¹ Wer ein Patent oder eine Bewilligung nach dem GWG erhält, hat hierfür eine Abgabe zu bezahlen. Für Dauerbetriebe ist die Abgabe jährlich geschuldet (Art. 20 Abs. 1 GWG).

² Die Ausnahmen von Artikel 2 GWG bleiben vorbehalten.

Artikel 3 Abgabenrahmen

¹ Die einmalige und die jährliche Abgabe betragen mindestens 50 Franken.

² Die maximale Höhe der Abgabe beträgt 2'000 Franken. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Januar 1999. Steigt der Index um 10 Punkte, werden die Ansätze der Teuerung angepasst.

³ Festgelegte jährliche Abgaben sind ebenfalls gemäss Absatz 2 der Teuerung anzupassen.

Artikel 4 Abgabenbemessung

¹ Innerhalb der Grenzen von Artikel 3 bemisst sich die Abgabe für gastgewerbliche Dienstleistungen gemäss folgenden Tarifen:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Anlassbewilligungen: | |
| 1. | Tarif 1 für Anlässe mit einem Fassungsvermögen bis 100 Personen, pro Stunde: | 5 Franken |
| 2. | Tarif 2 für Anlässe mit einem Fassungsvermögen von 101 bis 500 Personen, pro Stunde: | 10 Franken |
| 3. | Tarif 3 für Anlässe mit einem Fassungsvermögen von 501 bis 1'000 Personen, pro Stunde: | 15 Franken |
| 4. | Tarif 4 für Anlässe mit einem Fassungsvermögen ab 1'001 Personen, pro Stunde: | 20 Franken |
| b) | Vermietung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern, pro Bett bzw. Schlafplatz: | |
| | | 15 Franken |
| c) | Verkauf von gebrannten Wassern: | |
| 1. | Kategorie 1: kleiner gemischter Betrieb (z.B. Dorfladen), Verkaufsfläche <150 m ² : | 200 Franken |
| 2. | Kategorie 2: mittlerer gemischter Betrieb sowie ausschliessliche Getränkehandlungen, Abgabe nur an Endverbraucher, Verkaufsfläche 150 m ² –500 m ² : | 400 Franken |
| 3. | Kategorie 3: grosser gemischter Betrieb, Verkaufsfläche >500 m ² : | 600 Franken |
| 4. | Kategorie 4: ausschliesslich Getränkehandlungen, Abgabe an Endverbraucher und Wiederverkäufer, m ² unerheblich: | 1'000 Franken |
| d) | Betriebspatente: gemäss Anhang 1 | |

Artikel 5 Gebühren

¹ Übrige Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung (RB [3.2512](#)) und dem Gebührenreglement (RB [3.2521](#)) (Art. 20 Abs. 5 GWG).

Artikel 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

A1 Anhang 1: Berechnungsmodell Betriebspatente

Artikel A1-1

¹ Berechnungsmodell: Wertfaktor × Betriebsartfaktor × Lagefaktor = Abgabehöhe in Franken (Patenttaxe).

² Wertfaktor: Die Anzahl Sitzplätze und Hotelbetten / Schlafplätze werden mit den jeweiligen Punktwerten multipliziert und zusammengezählt. Das Resultat wird als Wertfaktor bezeichnet. Für die Bestimmung des Wertfaktors werden die im Betrieb vorhandenen Sitzplätze und Hotelbetten herangezogen:

a)	Saal / Säali / Sitzungszimmer / Kegelbahn, Punkte pro Sitzplatz:	0.25
b)	gemeinnützige Betriebe (Heime, Spital), Punkte pro Sitzplatz:	0.50
c)	Gartenwirtschaft / Terrasse, Punkte pro Sitzplatz:	0.50
d)	Vereinslokale / Partyräume, Punkte pro Sitzplatz:	0.50
e)	Restaurant / Café, Punkte pro Sitzplatz:	1.50
f)	Barbetriebe / Dancings / Cabarets, Punkte pro Sitzplatz:	2.00
g)	Massenlager / Schlafen im Stroh, Punkte pro Schlafplatz:	0.25
h)	Hotelbett, Punkte pro Sitzplatz:	1.50

³ Betriebsartfaktor:

a)	Betriebe ohne Alkoholausschank:	Faktor 1
b)	Betriebe mit Alkoholausschank:	Faktor 2

⁴ Lagefaktor:

a)	Bergbetriebe, nur zu Fuss erreichbar:	Faktor 1
b)	Bergbetriebe, mit öffentlicher oder privater Seilbahn erreichbar (Bergstation in unmittelbarer Nähe):	Faktor 1.5
c)	alle anderen Betriebe:	Faktor 2
d)	Verkehrsgastronomie (z.B. Autobahnraststätte):	Faktor 3

⁵ Die Abgabe für Betriebspatente reduziert sich anteilmässig, wenn der Betrieb 3 oder mehr Monate im Jahr geschlossen bleibt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.11.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	AB 06.01.2006

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.11.2005	01.01.2006	Erstfassung	AB 06.01.2006